

Kinder-Schutzkonzept des FBGG e.V.

Stand 01/2026

Vorwort

Liebe Mitarbeiterin, Lieber Mitarbeiter,

Jesus liebt die Kinder! Sie haben einen ganz besonderen Platz im Herzen Gottes. Demnach tragen wir als seine Diener eine große Verantwortung im Umgang mit allen uns anvertrauten Kindern. Unsere erste Aufgabe ist der Schutz der Kinder vor Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Im folgenden Handout findest Du Informationen, Grundsätze und Werte sowie Verhaltensregeln zur Prävention sexueller Gewalt im FBGG. Ziel dieses Rahmenpapiers ist es, einen transparenten Umgang zu fördern. Dieses Schutzkonzept ist die Grundlage der Arbeit in unserem Bund und muss durch die jeweilige Gemeinde verfeinert werden. Bitte lies die folgenden Seiten **aufmerksam** durch und spreche mit einem Leiter, bevor Du die Selbstverpflichtung unterschreibst. Danke, dass Du dazu beiträgst, dass unsere Gemeinde Gottes in der Beethovenstraße ein Ort ist, an dem sich jeder wohl und sicher fühlen kann.

Inhalt

Kinder-Schutzkonzept des FBGG e.V.	1
Vorwort.....	1
1. Grundsätze und Werte	2
1.1 Respekt	2
1.2 Grenzen	2
1.3 Transparenz	2
1.4 Achtsamkeit.....	2
2. Risikoanalysen	3
3. Leitbildverankerung.....	3
4. Verhaltenskodex	3
4.1 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltensregeln	3
4.2 Fortbildung	4
4.2.1 Regelung zur Schnupperphase für neue Mitarbeitende	4
5. Erweiterte Führungszeugnisse	5
6. Rechte der Kinder und Jugendlichen.....	6
7. Öffentlichkeitsrepräsentanz.....	7

8. Personalverantwortungen und Strukturen.....	7
9. Vorgehen im Krisenfall.....	8
10. Kooperation und Vernetzung.....	8
11. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes.....	8
12. Anlagenverzeichnis	9
13. Quellenverzeichnis	10

1. Grundsätze und Werte

1.1 Respekt

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte ihre Persönlichkeit und Würde, weil jeder Mensch **nach dem Ebenbild Gottes** geschaffen ist. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

1.2 Grenzen

Ich nehme die individuellen Grenzen und den persönlichen Willen der Menschen wahr und respektiere diese. Das betrifft insbesondere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen. **Dies beachte ich bei allen Begegnungen** innerhalb oder außerhalb der Gemeinde sowie bei Kontakten in digitalen/sozialen Medien.

1.3 Transparenz

Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.

1.4 Achtsamkeit

Ich versuche, Grenzverletzungen durch Mitarbeiter oder Teilnehmer wahrzunehmen, egal, ob sie innerhalb oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfinden. Ich wende mich bei Beobachtungen oder Vermutungen von Grenzverletzungen immer an eine Vertrauensperson der Gemeinde.

2. Risikoanalysen

Das Kinder-Schutzkonzept des FBGG beinhaltet an erster Stelle regelmäßige Risikoanalysen in den verschiedenen Gemeinden des Bundes. Sie sind Ausgangspunkt eines funktionierenden Schutzkonzepts. Seine Inhalte sind auf die Gegebenheiten vor Ort anzuwenden und anzupassen. Es gibt kein allgemeingültiges Schutzkonzept, da jede Gemeinde verschiedene Räumlichkeiten, Grundstücke, Mitarbeiter- und Gruppenzusammensetzungen usw. verantwortet.

Wie zuständige Personen für den Kinderschutz in der Gemeinde eine Risikoanalyse durchführen, wird im Dokument „Durchführung einer Risikoanalyse“ Anlage 2 erklärt. Das Dokument kann beim Pastor und beim Kinderschutzbeauftragten angefordert werden.

3. Leitbildverankerung

Um zum Thema sexualisierte Gewalt öffentlich Stellung zu nehmen und unsere Maßnahmen zu deren Verhinderung darzustellen, ist eine dauerhafte und ernsthafte Aufnahme der Verpflichtung zum Kinderschutz in die Konzeptionen (Statuten) und Leitbilder des Gemeindebundes und der einzelnen Ortsgemeinden herbeizuführen.

Als FBGG befassen wir uns mit dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt, weil Kinder und Jugendliche ein Recht **auf Schutz** haben. Unsere Maßnahmen sind alle auf ein großes Ziel ausgerichtet, nämlich eine Kultur der Achtsamkeit *für* den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Verankerung in den Leitbildern unserer Arbeit als Qualitätsmerkmal **herbeizuführen und zu praktizieren. Die auf die jeweilige Gemeinde angepassten Schutzkonzepte sind nicht für den Aktenschrank gedacht, sondern sollen im täglichen Leben und Arbeiten in den Gemeinden Anwendung finden.** Eine Kultur der Achtsamkeit soll vorgelebt werden, damit Gemeinden und ihre Einrichtungen nicht zum „Tatort“, sondern zum „Schutzort“ werden.

4. Verhaltenskodex

4.1 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltensregeln

An dritter Stelle unseres Schutzkonzeptes steht die **Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter auf die Einhaltung des Verhaltenskodex. Diese beiden Dokumente, die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex, müssen von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unterschrieben werden. Ihr Zweck ist es, Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende vor falschem Verdacht zu schützen.** Sie dienen

Kinderschutzkonzept des FBGG e.V.

außerdem als Orientierungsrahmen für den grenz-achtenden Umgang untereinander und formulieren Regeln und Aussagen gegen jegliche Form der Gewalt und Grenzüberschreitung im Umgang mit Schutzbefohlenen.

Zudem ist ein Gespräch zur Erläuterung und Klärung von Fragen der Mitarbeitenden vorgesehen. Ziel des Ganzen ist die Vermittlung eines hohen Maßes an Verbindlichkeit.

Diese Inhalte sind wichtiger Bestandteil schon beim Einstellungsverfahren hauptamtlicher Personen und bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Auf diese Weise kann eine verbindliche Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex mit Verhaltensregeln Wirkungen nach innen und außen entfalten. Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Nach außen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter und Täterinnen. Gemeinden und ihre Einrichtungen, die vom Beginn einer Tätigkeit an allen Interessierten deutlich aufzeigen, dass sie eine Kultur der Aufmerksamkeit leben, signalisieren hiermit, dass sie alles tun, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen.

Anlage 1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.

4.2 Fortbildung

Jede haupt- oder ehrenamtliche Person, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt ist, verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen im Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ teilzunehmen. Spätestens nach 5 Jahren ist eine erneute Teilnahme notwendig.

Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht. Genau wie bei Erste-Hilfe-Kursen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. einer Aktualisierung. Mit den Schulungen sollen Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.

4.2.1 Regelung zur Schnupperphase für neue Mitarbeitende

Um interessierten Personen den Einstieg in die Mitarbeit zu erleichtern und gleichzeitig den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, gilt folgende Regelung:

1. Schnupperphase ohne Führungszeugnis

Neue Mitarbeitende können bis zu **drei Termine** im Rahmen einer Schnupperphase an Angeboten oder Gruppenstunden teilnehmen, **ohne**

zuvor ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Den Verhaltenskodex müssen sie jedoch bereits beim „Reinschnuppern“ gelesen und unterschrieben haben. Diese Teilnahme dient ausschließlich dem Kennenlernen der Arbeit und des Teams.

2. **Begleitpflicht**

Während der Schnupperphase dürfen die neuen Mitarbeitenden **niemals allein** mit Kindern oder Jugendlichen tätig sein.

Sie müssen **stets in Anwesenheit und unter Anleitung** einer verantwortlichen Person mit gültigem **erweiterten Führungszeugnis** und entsprechender Erfahrung im Arbeitsfeld mitwirken.

3. **Begrenzung und Verantwortung**

Nach dem **dritten Termin** ist für eine weitere Mitarbeit zwingend ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen.

Die Gruppenleitung bzw. verantwortliche Ansprechperson ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelung zu überprüfen und zu dokumentieren.

4. **Ausschluss eigenständiger Tätigkeiten**

Personen ohne vorliegendes erweitertes Führungszeugnis dürfen keine eigenständige Aufsicht übernehmen, keine Einzelkontakte pflegen und keine vertraulichen Informationen über Kinder oder Jugendliche erhalten.

5. Erweiterte Führungszeugnisse

Um den Kinder- und Jugendschutz größtmöglich zu gewährleisten, verlangen wir von allen Mitarbeitenden, die in irgendeiner Weise mit Kinder- und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis. Dies ist dem Pastor oder der Gemeindeleitung vor Beginn der Mitarbeit vorzulegen.

Hierbei berufen wir uns auf das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Der darin enthaltene §72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger dafür sorgen müssen, dass keine vorbestraften Personen beschäftigt werden. Das Anforderungsschreiben zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die Behörde liegt in Churchtools FBGG / Wiki vor. Die Kosten in Höhe von 13 € werden aus der Gemeindekasse erstattet. Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos.

Im erweiterten Führungszeugnis werden über die ohnehin im Führungszeugnis aufgelisteten Verurteilungen (§30 Bundeszentralregistergesetz) hinaus alle Vergehen im Bereich des Sexualstrafrechts aufgelistet. Andere Vorstrafen sind für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII grundsätzlich unbeachtlich. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 5 Jahren erneut vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragten Person. Die Mitarbeitenden erhalten das Dokument zurück, lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert.

6. Rechte der Kinder und Jugendlichen

Damit unsere Schutzbefohlenen überhaupt „gehört“ werden können, müssen sie wissen, dass sie Rechte haben und mitgestalten können. Deshalb klären wir sie darüber im regelmäßigen Dialog auf. Folgendes vermitteln wir unseren Kindern und Jugendlichen:

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Diese Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen bekannt sein. Hierzu empfehlen wir einen Ausdruck ihrer Rechte an einer Stelle der Gemeinde frei zugänglich aufzuhängen.

7. Öffentlichkeitsrepräsentanz

Als FBGG ist es uns wichtig, dass Erziehungsberechtigte um unsere Bemühungen und getroffenen notwendigen Vorkehrungen zum bestmöglichen Schutz ihrer Kinder wissen. Jedoch liegt es ebenfalls in ihrer Verantwortung, ein Bewusstsein zu entwickeln, dass auch Gemeinden zu Tatorten von Gewalt werden können. Hierzu ermutigen und sensibilisieren wir durch öffentliche Behandlung des Themas in unseren Gemeinden mit der Beachtung verschiedener Präventionsgrundsätze. Uns ist wichtig, dass sowohl Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sowie alle Gemeindeglieder wissen:

1. Kinder haben Rechte! Diese sind am Whiteboard öffentlich einsehbar. Siehe auch Anlage 6

2. Es gibt sexualisierte Gewalt!

Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt oder verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt hat.

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen oder wenn sie etwas Verdächtiges mitbekommen.

8. Personalverantwortungen und Strukturen

Damit Kinderschutz funktionieren kann ist es essentiell, dass Strukturen geklärt sind. Dies bedeutet, dass klar sein muss, in welcher Gemeinde wer für den Kinderschutz zuständig ist. **Hierzu wird mindestens eine Person in jeder Gemeinde als Ansprechpartner zum Thema ausgewählt.** Diese Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Schutzkonzept enthaltenen Bedingungen und Maßnahmen zur Einhaltung regelmäßig in der eigenen Gemeinde geprüft werden.

Zudem gehören ebenfalls Vertrauenspersonen dazu, die jederzeit angesprochen werden können. Sie dienen neben dem Pastor und dem Ansprechpartner im Bereich des Kinderschutzes als Ansprechpersonen für ein auskömmliches Miteinander. Diese beraten dann die entsprechende Person und vermitteln im konkreten Fall

Kinderschutzkonzept des FBGG e.V.

direkt an andere Personen oder Institutionen. Hierzu zählen z.B. Fachberatungsstellen, das Jugendamt, eine insoweit erfahrene Fachkraft etc.

Um zu einer Vertrauensperson ernannt zu werden, ist es notwendig, dass die Person selbst an Fortbildungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz teilgenommen hat oder eine entsprechende Ausbildung oder ähnliches im Bereich der sozialen Arbeit besitzt.

9. Vorgehen im Krisenfall

Mit aller Kraft möchten wir gemeinsam die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen. Leider ist kein Konzept perfekt und man muss mit dem Worst Case, als dem schlimmsten Fall, rechnen. Deshalb steht neben dem Schutzkonzept ein Notfallplan, der bei einem konkreten Fall zur Anwendung kommt. Das notwendige Vorgehen ist in Anlage 5 dargestellt.

10. Kooperation und Vernetzung

Uns als Bund ist Transparenz wichtig. Deshalb kooperieren wir nicht nur mit anderen kircheninternen Kinderschutzzentren, Aufklärungsstellen etc., sondern ebenfalls mit kirchenfernen Stellen, um Transparenz weithin zu gewährleisten. Sollte tatsächlich einmal ein Verdacht oder ähnliches im Raum stehen, können somit auch externe Stellen angesprochen und zu Rate gezogen werden. Eine Information mit den Namen der Vertrauenspersonen, der Ansprechperson für den Kinderschutz in der Gemeinde als auch eine Nennung verschiedener Anlaufstellen hängt öffentlich zugänglich in unseren Gemeinden aus.

Folgende Stellen können unabhängig vom Gemeindestandort dafür zu Rate gezogen werden:

-N.I.N.A. e.V.

<https://nina-info.de/>

-VEF

<https://www.vef.de/anlaufstelle>

-Florian Brahim / Kinderschutzbeauftragter des FBGG

Kinderschutzbeauftragter@gmail.com

11. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Kein Konzept kann für die Ewigkeit geschrieben werden, auch kein Kinderschutzkonzept. Das Gemeindeleben und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten nicht nur mit wechselnden Teilnehmenden, sondern auch mit wechselnden Mitarbeitenden.

Angebote werden an die aktuelle Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen angepasst und gesetzliche Regelungen können sich ändern. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Zu empfehlen ist ein Zeitraum von 5 Jahren, oder wenn es aktuell zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gekommen ist. Dabei sollte allen Beteiligten deutlich werden, dass wirksamer Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung der Arbeit auf allen Ebenen und in allen Gemeinden ist. Außerdem hat in der Regel die Befassung mit der Umsetzung eines Schutzkonzepts einen prozesshaften Charakter. Nach der Einführung muss das Konzept mit Leben gefüllt werden, sonst gerät es in Vergessenheit. Deshalb bleibt es eine ständige Aufgabe, das Konzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und solche Gespräche für die Evaluation zu nutzen.

Dies wollen wir folgendermaßen tun. Durch:

- Einen konkreten Überprüfungszeitraums von 5 Jahren im Schutzkonzept.
- Befragung der Mitarbeitenden in der Gemeinde zu den jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts.
- Überprüfung der Risikoeinschätzung: Sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?
- Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und die Notfallpläne?
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Information werden durch den Gemeindefragebogen an die Vorstände des GiFBGG und FBGG übermittelt.
- Die Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/ Verbesserungen und Formulierung von Vorschlägen erfolgt in gemeinsamer Abstimmung des Vorstandes, der Vorstände, der Ansprechpersonen im Bereich Kinderschutz, der Pastoren und durch den Kinderschutzbeauftragten des Gemeindebundes.

12. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2: Durchführung einer Risikoanalyse (Anforderung beim Kinderschutzbeauftragten)
- Anlage 3: Beobachtungsformular Kindeswohlgefährdung (Anforderung beim Kinderschutzbeauftragten)
- Anlage 4.1: Dokumentation im Krisenfall-Ereignis (Anforderung beim Kinderschutzbeauftragten)
- Anlage 4.2: Dokumentation im Krisenfall-Verlauf (Anforderung beim Kinderschutzbeauftragten)
- Anlage 5: Vorgehen im Krisenfall und Nacharbeit (Anforderung beim Kinderschutzbeauftragten)
- Anlage 6 Die Kinderrechte

13. Quellenverzeichnis

Evangelische Kirche im Rheinland (2021). *Schutzkonzepte Praktisch 2021*

3. Überarbeitete Auflage, Düsseldorf, im März 2021

CVJM Lüdenscheid West (2021). *Schutzkonzept des CVJM Lüdenscheid-West e.V.*

Paritätisches Jugendwert NRW (2021). *Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit*. Wuppertal